

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1980

Ausgegeben und versendet am 15. Juli 1980

11. Stück

18. Gesetz vom 24. April 1980, mit dem das Burgenländische Gemeinde-Investitionsfondsgesetz geändert wird.
(XIII. Wp., RV 90, AB 92.)

18. Gesetz vom 24. April 1980, mit dem das Burgenländische Gemeinde-Investitionsfondsgesetz geändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Art. I

Das Burgenländische Gemeinde-Investitionsfondsgesetz, LGBl. Nr. 46/1973, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel hat zu lauten:

„Gesetz vom 19. Juli 1973, mit dem ein Fonds zur Unterstützung von Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie Wasserverbänden und -genossenschaften bei der Errichtung und Erweiterung von infrastrukturellen Einrichtungen gebildet wird (Burgenländisches Gemeinde-Investitionsfondsgesetz).“

2. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Unterstützung der Gemeinden, Gemeindeverbände und der nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 gebildeten Wasserverbände und -genossenschaften bei der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen, von Abwasserbeseitigungsanlagen sowie von Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Müll wird ein Fonds gebildet.“

3. § 2 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen (§ 4),“

4. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Gemeinden haben mindestens 15 v.H. der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen, alle übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger mindestens 5 v.H. der Kosten für die gemeinsamen Anlagen (ausgenommen Ortsnetze) an Eigenmitteln aufzubringen.“

5. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der nicht rückzahlbare Beitrag hat – unbeschadet des Abs. 2 – 10 v.H. der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen zu betragen.“

6. § 5 hat zu lauten:

„§ 5

(1) Zinsenzuschüsse für die vom Fonds gewährten Darlehen dürfen bis zu folgenden Hundertsätzen des aushaftenden Kapitals gewährt werden:

- a) 3 v.H. bei Wasserversorgungs- und Müllanlagen
- b) 4 v.H. bei Abwasserbeseitigungsanlagen
- c) 5 v.H. ausnahmsweise bei Abwasserbeseitigungsanlagen von überregionaler Bedeutung, wenn deren Errichtung im Bereich von stark verunreinigten Gewässern erfolgt und der Verbesserung der Wasserbeschaffenheit des Vorfluters dient.

(2) Der Darlehensnehmer hat in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b mindestens 4,75 v.H. Zinsen, im Falle des Abs. 1 lit. c mindestens 3,75 v.H. Zinsen selbst zu tragen.

(3) Der Zinsenzuschuß ist gleichzeitig mit der jeweiligen Fälligkeit vom Fonds zu leisten.“

7. § 6 hat zu entfallen.

8. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei der Gewährung von Förderungsmaßnahmen gemäß § 2 ist auf die finanzielle Situation der Gemeinde oder im Falle der Gemeindeverbände sowie der Wasserverbände bzw. -genossenschaften auf die finanzielle Situation der Verbands- bzw. Genossenschaftsangehörigen Bedacht zu nehmen.“

9. § 10 hat zu lauten:

„Die in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger haben dem Fonds jene Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 2 erforderlich sind.“

10. § 12 hat zu lauten:

„Die Landesregierung wird ermächtigt, für die vom Fonds aufzunehmenden Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von 550 Millionen Schilling die Landeshaftung zu übernehmen.“

Art. II.

Auf die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zugesicherten Förderungen sind die bisher geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

Art. III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1980 in Kraft.

Der Präsident des Landtages:

Pinter

Der Landeshauptmann:

Kery

Landesgesetzblatt für das Burgenland

Erscheinungsort: Eisenstadt

Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

P. b. b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische GesmbH, Eisenstadt.